

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Veränderungssperre im Bereich des künftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 192 C "Östlich Nordpark"

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 192 C "Östlich Nordpark" gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet, welches mit dem beabsichtigten Bebauungsplanumgriff übereinstimmt, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage 2 beigefügten Lageplan in der Fassung vom 09.09.2020 welcher Bestandteil der Satzung ist. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich somit ganz oder teilweise (*) auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ingolstadt:
3849/3*, 3836/14, 3837, 3837/2, 3837/5, 3951, 3951/3, 3951/7, 3951/8 und 3951/9.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - aa) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - bb) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 192 C "Östlich Nordpark" rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach dem Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens (vgl. § 17 BauGB). Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.